

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

- a) zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 4. Juli 2013  
– Drucksache 15/3819**

**Denkschrift 2013 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung  
des Landes Baden-Württemberg;  
hier: Beitrag Nr. 19 – Unternehmensgründungen und Un-  
ternehmensbeteiligungen der Hoch-  
schulen**

- b) zu der Mitteilung der Landesregierung vom 16. Dezember  
2011 – Drucksache 15/1080**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des  
Landtags;  
hier: Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Haushalts-  
und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Würt-  
temberg  
– Beitrag Nr. 23: Unternehmensgründungen und -be-  
teiligungen der Hochschulen und  
Universitätsklinika**

- c) zu den Mitteilungen des Ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst vom 27. März 2012 und vom 1. April  
2013 – Drucksachen 15/1544 und 15/3308**

**Bericht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung  
und Kunst zu Beschlüssen des Landtags;  
hier: a) zur Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Lan-  
deshaushaltsrechnung von Baden-Württemberg  
für das Haushaltsjahr 2002  
– Beitrag Nr. 23: Unternehmensgründungen und  
-beteiligungen der Hochschulen  
und Universitätsklinika  
b) zum Landeshochschulgesetz und zum Universi-  
tätsklinika-Gesetz**

### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 4. Juli 2013 zu Beitrag Nr. 19 – Drucksache 15/3819 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 16. Dezember 2011 – Drucksache 15/1080 – Kenntnis zu nehmen.
- III. Von den Mitteilungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. März 2012 und vom 1. April 2013 – Drucksachen 15/1544 und 15/3308 – Kenntnis zu nehmen.
- IV. Die Landesregierung zu ersuchen,
  1. auf die Hochschulen mit dem Ziel einzuwirken,
    - a) bei der Gründung von und der Beteiligung an Unternehmen das geltende Recht zu beachten,
    - b) mit dem Instrument der Unternehmensbeteiligung zurückhaltend umzugehen und Minderheitsbeteiligungen nach Möglichkeit zu vermeiden,
    - c) die Verwaltung der Unternehmensbeteiligungen zu professionalisieren und die Entstehung von Defiziten bei den Tochterunternehmen zu vermeiden;
  2. im Gesetzentwurf zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes das Prüfungsrecht des Rechnungshofs auf Unternehmensbeteiligungen der Hochschulen mit einem Anteil von mehr als 25 v. H. zu erstrecken;
  3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Juli 2014 zu berichten.

22. 11. 2013

Der Berichterstatter:  
Dr. Reinhard Löffler

Der Vorsitzende:  
Karl Klein

### Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet die Mitteilung Drucksache 15/3819 und in Verbindung damit die Mitteilungen Drucksachen 15/1080, 15/1544 und 15/3308 in seiner 38. Sitzung am 22. November 2013. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigefügt.

Die Berichterstatterin für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zeigte auf, der Rechnungshof habe in den Jahren 2011 und 2012 Unternehmensgründungen und Unternehmensbeteiligungen der Hochschulen sowie die Beteiligungsverwaltung bei verschiedenen Hochschulen geprüft. Die Hochschulen dürften unter den im Landeshochschulgesetz genannten Voraussetzungen Unternehmen gründen oder sich an diesen beteiligen. Dem Rechnungshof stehe ein Prüfungsrecht zu, wenn die Beteiligung der Hochschule mehr als 50 % betrage oder ein Prüfungsrecht in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft verankert sei.

Die Prüfungen hätten Professionalitätsdefizite in der Beteiligungsverwaltung der Hochschulen sowie rechtswidriges und unwirtschaftliches Verhalten aufgezeigt. Manche Beteiligungen seien nicht durch die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes gedeckt gewesen. Die Koordination der Beteiligungen und vor allem der Hochschulvertreter in den Gesellschaftsorganen hätten sich als verbesserungswürdig erwiesen. In einigen Fällen seien Gestaltungsmöglichkeiten in den Gesellschaften missbraucht worden. Finanzielle Defizite hätten von den Hochschulen gedeckt werden müssen.

Der Rechnungshof halte es für notwendig, das Prüfungsrecht auf Minderheitsbeteiligungen der Hochschulen von mehr als 25 % zu erweitern. Das Wissenschaftsministerium sollte sicherstellen, dass die Hochschulen das geltende Recht einhielten. Insgesamt sollten die Hochschulen mit der Gründung von und der Beteiligung an Unternehmen zurückhaltender umgehen. Der Rechnungshof empfehle ferner, für die bestehenden Beteiligungen die Beteiligungsverwaltung zu professionalisieren. Ressourcen dürften die Hochschulen den Beteiligungen in der Regel nur gegen kostendeckendes Entgelt zur Verfügung stellen.

Das Wissenschaftsministerium teile grundsätzlich die Einschätzungen des Rechnungshofs. Die Hochschulen hätten teilweise reagiert. Die geprüften Beteiligungsverwaltungen seien verbessert worden. In besonderen Einzelfällen hätten sich Hochschulen von Beteiligungen getrennt.

Die Abgeordnete fügte hinzu, auch wenn sich ihr Bericht sehr negativ anhöre und sie der vom Rechnungshof angeregten, unstrittigen Beschlussempfehlung (*Anlage*) folge, sehe der Ausschuss Unternehmensgründungen und -beteiligungen der Hochschulen wohl nicht grundsätzlich als negativ an.

Ein Abgeordneter der SPD wies darauf hin, der Rechnungshof führe einige Beispiele auf, aus denen sich ergebe, dass den Hochschulen offenkundig das notwendige Know-how fehle, um den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung in der erforderlichen Qualität nachzugehen. Er verweise dazu nur auf folgende Feststellung des Rechnungshofs:

*An einer Universität haben die Geschäftsführer einer Gesellschaft ihre Vergütungen Jahr für Jahr erhöht, ohne dass dies durch die Universität hinterfragt wurde.*

Deshalb hielte er es für richtig, die Verwaltung der Unternehmensbeteiligungen zu professionalisieren und die Zuständigkeit für die Beteiligungsverwaltung nach Möglichkeit zu konzentrieren, wie es der Rechnungshof vorgeschlagen habe. Es dürften keine Strukturen entstehen, die außerhalb der Kontrolle durch die Landesregierung bzw. die ihr nachgeordneten Einrichtungen – in diesem Fall die Hochschulen – lägen.

Manche Beteiligungen seien dem Rechnungshofbericht zufolge nicht durch die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes gedeckt gewesen. Ihn interessiere, um welche Gesellschaften es sich dabei handle und was mit diesen Beteiligungen geschehe. Die Richtung, die in diesem Zusammenhang nach der Intention des Rechnungshofs einzuschlagen sei, bilde dessen Hinweis, dass in einem Fall eine Gesellschaft aufgelöst worden sei.

Als positiv erachte er es im Übrigen, dass der Referentenentwurf zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes vorsehe, das Prüfungsrecht des Rechnungshofs auch auf Unternehmensbeteiligungen der Hochschulen mit einem Anteil von mehr als 25 % zu erstrecken. Damit werde einer Anregung des Rechnungshofs entsprochen und eröffne sich – zusammen mit weiteren Verbesserungen – die Möglichkeit, die vom Rechnungshof aufgezeigten Defizite zu beseitigen.

Ein Abgeordneter der Grünen hob hervor, er stimme der Berichterstatterin darin zu, dass Unternehmensbeteiligungen der Hochschulen keineswegs grundsätzlich als negativ zu betrachten seien. Doch stelle sich die Frage, welche personellen Kompetenzen Hochschulen besäßen, was Unternehmensbeteiligungen und große Baumaßnahmen angehe. Er verweise hierzu auch auf seine Ausführungen im Rahmen der Beratung des Denkschriftbeitrags Nr. 18: Bauherrenfunktion der Universi-

tätskliniken für eigene Baumaßnahmen. Ein Hochschulrektor habe ihm gegenüber kürzlich offen geäußert, dass er nicht über das Personal verfüge, das die entsprechenden Aufgaben kompetent ausführen könnte. Daher sei es wichtig, wie sich auch dank der Berichte des Rechnungshofs zeige, sehr kritisch auf die Kompetenzen der Hochschulen zu achten.

Grundsätzlich sei es wünschenswert, den Hochschulen mehr Freiheiten einzuräumen. Doch müsse gefragt werden, wo dies sinnvoll sei und wo demgegenüber die Zuständigkeit in anderen Händen – im Fall großer Baumaßnahmen beim Landesbetrieb Vermögen und Bau – zu liegen habe.

Die Berichterstatterin für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft brachte zum Ausdruck, selbstverständlich müssten die Kompetenzen hinsichtlich der Beteiligungsverwaltung sichergestellt werden. Auch sei bei Unternehmensbeteiligungen das geltende Recht einzuhalten und dürfe mit diesen kein Missbrauch betrieben werden. Es wäre allerdings nicht sinnvoll, nur auf die negativen Beispiele abzustellen und eine Entscheidung zu treffen, die sich langfristig schädlich auswirke. So gebe es auch positive Beispiele für Unternehmensbeteiligungen. Insofern rate sie zu einem vorsichtigen Vorgehen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst dankte für diese Einschätzung. Er fuhr fort, das Ministerium sehe es ähnlich und begrüße auch, dass der Rechnungshof Unternehmensgründungen und -beteiligungen der Hochschulen prüfe. Aus diesen Untersuchungen gewinne das Ministerium wichtige Erkenntnisse. Wie sich aus dem vorliegenden Denkschriftbeitrag ergebe, seien die vom Rechnungshof aufgezeigten Probleme nicht flächendeckend vorhanden, sondern bezögen sich auf Einzelfälle. Diesen müsse nachgegangen werden.

Auch wenn es im Einzelnen strittig sei, ob die eingegangenen Unternehmensbeteiligungen den rechtlichen Vorgaben entsprächen, handle es sich dabei nach Ansicht des Ministeriums doch um Zwecke, die per se nicht kritisch, sondern inhaltlich eher unproblematisch und sogar zielführend seien. Dies gelte z. B. für den vom Rechnungshof aufgegriffenen Betrieb eines Kindergartens oder den Vertrieb von Universitätsartikeln. Durch Letzteres werde die Universität als Marke nach außen getragen.

Seines Wissens entfalteteten die Unternehmen, an denen Hochschulen beteiligt seien, keine größeren wirtschaftlichen Aktivitäten, die eine Schieflage hervorrufen könnten. Dennoch meine auch er, dass man sich diesem Bereich stärker zuwenden müsse. So sehe der Referentenentwurf zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes vor, dass die Voraussetzungen für Unternehmensgründungen und -beteiligungen und die damit verfolgten Ziele klarer gefasst sowie die Prüfungsrechte des Rechnungshofs bei Minderheitsbeteiligungen gestärkt würden.

Ein Vertreter des Rechnungshofs legte dar, der Rechnungshof sei mit § 13 a des als Referentenentwurf vorliegenden neuen Landeshochschulgesetzes bis auf wenige Punkte einverstanden. Damit würden die Forderungen des Rechnungshofs im Wesentlichen erfüllt. Hierfür danke er dem Ministerium. Der angesprochene Paragraph enthalte viele Details, die ihm gut gefielen. Dazu zähle z. B. der Gedanke der Subsidiarität, wonach Hochschulen nur dann Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen sollten, wenn dies unbedingt notwendig sei.

Im Bereich des Technologietransfers sei für Hochschulen eine Kooperation mit GmbHs mangels geeigneter öffentlich-rechtlicher Alternativen unverzichtbar. Auch dafür seien die Rahmenbedingungen geschaffen worden. Der Referentenentwurf sehe sogar vor – mit seiner Zustimmung –, dass bei Beteiligungen auch einmal eine Ausnahme vom Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemacht werden könne, wenn andernfalls eine Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Unternehmen scheitern würde. Geachtet werden müsse noch darauf, dass das Wissenschaftsministerium nicht zu extensiv die im Entwurf eingeräumte Möglichkeit nutze, durch eine Rechtsverordnung Aufgaben zu bestimmen, für die die Beteiligung an GmbHs oder ähnlichen Unternehmen zulässig sei.

Wissenschaftsministerium und Rechnungshof seien sich bei der Formulierung der betreffenden Regelungen, an der er intensiv beteiligt gewesen sei, ziemlich weit entgegengekommen. Der Ausschuss könne sich diesem Ergebnis nähern.

Angehörige des öffentlichen Dienstes beherrschten die öffentlich-rechtlichen Handlungsformen in der Regel sehr viel besser als die privatrechtlichen. Solche Defizite bestünden schon bei der Frage, wie man eine Gesellschafterversammlung einberufe oder einem Geschäftsführer eine Weisung erteile. Diese Mängel hingen mit der Sozialisation der Verwaltungen zusammen und stellten mit einem Grund für die Empfehlung des Rechnungshofs dar, mit dem Instrument der Unternehmensbeteiligung zurückhaltend umzugehen.

Eine Unternehmensbeteiligung zum Zweck des Betriebs eines Kindergartens sei vom geltenden Recht sicher nicht gedeckt. Ihm sei im Übrigen überhaupt unverständlich, warum eine Universität einen Kindergarten in Form einer GmbH betreiben müsse. Er kenne keinen anderen Kindergarten, der in einer solchen Form geführt werde. Kindergärten ließen sich sehr gut in öffentlich-rechtlicher Form betreiben.

Dieses Thema z. B. sei zwischen Wissenschaftsministerium und Rechnungshof noch strittig, stelle aber nicht das zentrale Problem dar. Vielmehr gebe die von dem Abgeordneten der Grünen angeführte Aussage eines Hochschulrektors wohl eindrucksvoll wieder, worin das Problem liege.

Der Rechnungshof stehe mitten in der Prüfung von Unternehmensbeteiligungen der Universitätskliniken und werde den Ausschuss wahrscheinlich im Jahr 2014 erneut mit diesem Thema befassen. Es habe keinen Sinn, die Beratung darüber anhand alter Drucksachen fortzuführen. Er deute von der aktuell laufenden Prüfung einmal an, dass die Qualität der Beteiligungsverwaltung je nach Standort unterschiedlich sei. Sie reiche von einem hohen Maß an professioneller Führung bis hin zu nach wie vor bestehenden Mängeln.

Aus seiner Sicht könne der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) zustimmen und im Übrigen die drei Mitteilungen, die mit zur Beratung aufgerufen seien, als erledigt betrachten.

Wie vom Vorsitzenden ohne Widerspruch festgestellt, beschloss der Ausschuss daraufhin einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, der Anregung des Rechnungshofs (*Anlage*) zuzustimmen sowie von den Mitteilungen Drucksachen 15/1080, 15/1544 und 15/3308 Kenntnis zu nehmen.

28. 01. 2014

Dr. Reinhard Löffler

**Anlage**

**Rechnungshof  
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2013  
Beitrag Nr. 19/Seite 136**

**Anregung**

**für eine Beschlussempfehlung  
des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 4. Juli 2013 – Drucksache 15/3819**

**Denkschrift 2013 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung  
des Landes Baden-Württemberg;  
hier: Beitrag Nr. 19 – Unternehmensgründungen und Unternehmensbeteili-  
gungen der Hochschulen**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 4. Juli 2013 zu Beitrag Nr. 19 – Drucksache 15/3819 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
  1. auf die Hochschulen mit dem Ziel einzuwirken,
    - a) bei der Gründung von und der Beteiligung an Unternehmen das geltende Recht zu beachten,
    - b) mit dem Instrument der Unternehmensbeteiligung zurückhaltend umzugehen und Minderheitsbeteiligungen nach Möglichkeit zu vermeiden,
    - c) die Verwaltung der Unternehmensbeteiligungen zu professionalisieren und die Entstehung von Defiziten bei den Tochterunternehmen zu vermeiden;
  2. im Gesetzentwurf zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes das Prüfungsrecht des Rechnungshofs auf Unternehmensbeteiligungen der Hochschulen mit einem Anteil von mehr als 25 v. H. zu erstrecken;
  3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Juli 2014 zu berichten.

Karlsruhe, 27. September 2013

gez. Max Munding

gez. Andreas Knapp